

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Abs. 1, § 612 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 111/75
Urteil des BAG vom 22. Mai 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 111/75

8 Sa 188/74 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 22. Mai 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Mai 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. November 1974 - 8 Sa 188/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten Bezahlung für landwirtschaftliche Arbeiten, die er auf dem Hof des Beklagten von Juli 1968 bis Juni 1971 geleistet haben will.

Der im Jahre 1913 geborene Kläger bewirtschaftete seit 1966 einen kleinen ererbten landwirtschaftlichen Betrieb. Der Beklagte betrieb eine Landwirtschaft mit ungefähr 80 bis 90 Morgen; davon waren ca. 35 Morgen Ackerland, der Rest Weideland. Gleichzeitig war der Beklagte als Viehkaufmann tätig. Die Parteien lernten sich im Jahre 1968 kennen. Am 2. Mai 1970 erlitt der Kläger einen Unfall, der eine stationäre Behandlung erforderlich machte. Eine Woche nach der Entlassung aus dem Krankenhaus nahm der Beklagte den Kläger in seine Wohnung auf. Der Kläger lebte dann vom 26. Juni 1970 bis Ende Mai oder Anfang Juni 1971 im Haus des Beklagten, er wurde dort gepflegt und versorgt. In dieser Zeit gab er auch seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf. Im März 1971 nahm der Kläger eine Tätigkeit als Fabrikarbeiter bei der B
-Werke AG auf.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihn im Juli 1968 gebeten, ihm gegen Bezahlung bei landwirtschaftlichen Arbeiten zu helfen. Er sei dann regelmäßig für den Beklagten tätig geworden. Der Beklagte selbst, der vor dieser Zeit zwei Arbeitskräfte auf seinem Hof beschäftigt habe, habe die Landwirtschaft nur nebenbei betrieben, da er vor allem als Viehkaufmann tätig gewesen sei. So habe er für den Beklagten im Jahre 1968 drei Monate, im Jahre 1969 sechs Monate gearbeitet, jeweils mindestens 160 Stunden im Monat. Im gleichen Umfang sei er in den ersten vier Monaten des Jahres 1970 für den Beklagten tätig geworden. Seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb habe er früh morgens und abends bis Mitternacht versorgt. Auch nach seinem Unfall, als er im Hause des Beklagten gewohnt habe, habe er ein Jahr lang mindestens 160 Stunden monatlich auf dem Hof des Beklagten gearbei-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tet. Nach seinem Eintritt bei den B -Werken im März 1971 habe er abends, teilweise bis 10.00 Uhr, das Vieh für den Beklagten versorgt. Insgesamt habe er in den Jahren 1968 bis 1971 mindestens 4.000 Stunden für den Beklagten gearbeitet. Der Beklagte habe ihm wiederholt eine Vergütung zugesagt und ihm versprochen, den rückständigen Arbeitslohn zu zahlen. Für diese Arbeitsleistung hat der Kläger 18.000,-- DM - bei einem Stundenlohn von 4,50 DM - gefordert; er hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat jede Lohnabrede und auch den Umfang der Arbeitsleistung bestritten. Man habe sich nur gegenseitig zugesagt, bei landwirtschaftlichen Arbeiten auszuhelfen. Der Kläger sei nicht fähig gewesen, seinen eigenen Betrieb zu bewirtschaften. Er habe ihm mehrfach geholfen. Seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb habe er stets zusammen mit seiner Frau und ohne Hilfskräfte bewirtschaftet. Nach dem Unfall habe der Kläger lediglich sein eigenes, bei ihm, dem Beklagten, untergestelltes Vieh versorgt. Vorsorglich hat der Beklagte wegen der bis zum 31. Dezember 1969 fällig gewordenen Lohnansprüche die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 14.000,-- DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann vom Beklagten keinen Lohn fordern. Der Beklagte wäre zur Lohnzahlung nur verpflichtet, wenn er dem

- 4 -



- 4 -

Kläger für die auf seinem Hof geleisteten Arbeiten Lohn zugesagt hätte (§ 611 Abs. 1 BGB) oder wenn die vom Kläger erbrachten Dienste den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten waren (§ 612 Abs. 1 BGB). Beides ist nach den tatsächlichen den Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts erhobenen Angriffe haben keinen Erfolg.

1.a) Das Berufungsgericht hat die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm für die auf seinem Hof zu leistenden Dienste eine Vergütung ausdrücklich zugesagt, nicht als bewiesen angesehen. Die vom Kläger zu diesem Beweisthema benannten Zeuginnen F und B W - die Mutter und die Ehefrau des Beklagten - haben seine Behauptung nicht bestätigt. Damit scheidet ein auf diese Behauptung gestützter Lohnanspruch aus.

b) Die gegen die Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

aa) Die Revision rügt zunächst die Verletzung von Beweisregeln. Das Berufungsgericht habe die Zeuginnen in einem anderen Zusammenhang, als es ihre Aussage zum Umfang der vom Kläger geleisteten Dienste gewürdigt habe, als unglaubwürdig bezeichnet. Da die Glaubwürdigkeit nur einheitlich beurteilt werden könne, hätte das Berufungsgericht den Zeuginnen auch bei der Vernehmung, welche Lohnvereinbarung die Parteien getroffen hätten, nicht trauen dürfen. Es hätte vielmehr die Behauptung des Klägers, die die Zeuginnen rundweg abgestritten hätten, als bewiesen ansehen müssen.

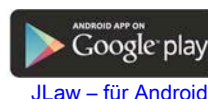
Es gibt keine Beweisregel des vom Kläger behaupteten Inhalts. Richtig ist nur, daß die Glaubwürdigkeit von Zeugen nur einheitlich zu beurteilen ist, und daß das Berufungsgericht die Aussagen der Zeuginnen zur Frage der Lohnvereinbarungen mit Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sicht zu würdigen hatte, wenn es die Zeuginnen insgesamt nicht für glaubwürdig hielt. Daraus folgt noch nicht, daß das Berufungsgericht das Gegenteil der von diesen Zeugen bekundeten Tatsachen als erwiesen ansehen mußte. Nur in Ausnahmefällen wird ein Tatsachengericht zu diesem Schluß kommen können. Hier hatte der Kläger selbst, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, Zweifel an der Wahrheit seiner Behauptungen dadurch ausgelöst, daß er im Entmündigungsverfahren seinen beruflichen Werdegang geschildert hat, ohne ein Beschäftigungsverhältnis zum Beklagten zu erwähnen. Die vom Kläger behauptete Tatsache konnte das Berufungsgericht jedenfalls nur dann feststellen, wenn es von der Wahrheit der klägerischen Darstellung im Sinne von § 286 Abs. 1 ZPO überzeugt gewesen wäre. Das war gerade nicht der Fall.

bb) Das Berufungsgericht hat bei seiner Beweiswürdigung auch nicht gegen einen Erfahrungssatz verstoßen, wie ihn die Revision behauptet. Nach Ansicht der Revision arbeitet kein Arbeitnehmer jahrelang für einen Arbeitgeber, ohne ausdrückliche Zusage einer Vergütung. Einen solchen Erfahrungssatz gibt es jedoch nicht. Das zeigt allein schon § 612 Abs. 1 BGB, der gerade die Fälle erfaßt, in denen Arbeit ohne ausdrückliche Lohnabrede geleistet wurde. Ob die Dienstleistung zu vergüten ist, hängt vielmehr von allen Umständen des Einzelfalles ab. Es ist sehr wohl denkbar, daß gelegentliche Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb nur mit freier Kost und Logis vergütet wird.

2.a) Für die Entscheidung des Rechtsstreits kam es deshalb darauf an, ob der Kläger wenigstens Umstände behaupten und beweisen konnte, die für eine Vergütungspflicht nach § 612 Abs. 1 BGB sprechen konnten. Hier kam es wesentlich auf den

- 6 -



- 6 -

Umfang der vom Kläger erbrachten Dienste an. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht hierzu nur als erwiesen feststellen können, daß der Kläger gelegentlich auf dem Hof des Beklagten mitzugepackt habe. Im übrigen hat es berücksichtigt, daß die Parteien seinerzeit befreundet waren, und daß der Beklagte den Kläger ein Jahr lang in sein Haus aufgenommen, ihn gepflegt und versorgt hat. Unter diesen Umständen kann "gelegentliches Zupacken" keinen Lohnanspruch begründen. Aus dem gleichen Grunde wird auch der Beklagte nachträglich kein Kostgeld einfordern können. Das Berufungsgericht sieht Kost und Logis als freundschaftlich gewährte Gegenleistung für die aus gleichem Grund geleistete Mitarbeit auf dem Hof. Diese rechtliche Würdigung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

b) Die Revision erhebt mehrere Verfahrensrügen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts zum Umfang der geleisteten Dienste. Sie sind unbegründet.

aa) Die Beweiswürdigung ist Sache des Richters der Tatsacheninstanz (§ 286 ZPO). Das Revisionsgericht kann auf Rügen nur nachprüfen, ob die Beweiswürdigung vollständig ist, ob wesentliche Beweisantritte übergangen sind, ob die Beweiswürdigung möglich ist oder ob sie gegen Denkgesetze verstößt oder Erfahrungssätze nicht oder nicht richtig angewendet wurden (BAG 14, 206 [210] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II der Gründe]). Mängel dieser Art werden nicht behauptet. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung. Sie kann aber nicht damit gehört werden, das Berufungsgericht hätte die erhobenen Beweise anders und für den Kläger günstiger würdigen müssen. Das, was der Kläger zum Ergebnis der Beweisaufnahme jetzt vorträgt, seine Auffassung darüber, wie er die Beweise gewürdigt wissen wollte, hätte er dem Berufungsgericht vortragen müssen. In der Revisionsinstanz ist hierzu keine Gelegenheit mehr.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bb) Es ist auch Sache des Berufungsgerichts, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu beurteilen. Es hat die Gründe angegeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Nach den insoweit mitgeteilten Umständen ist die Schlußfolgerung, an der Glaubwürdigkeit der Hauptzeugen des Klägers seien Zweifel angebracht, möglich und vertretbar. Die Beweiswürdigung wird jedenfalls nicht dadurch erschüttert, daß die Revision zu einer anderen und für den Kläger günstigeren Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen kommt.

cc) Schließlich liegt kein Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts darin, daß es von einer Beeidigung der Zeugen E W und E D abgesehen hat. Das Berufungsgericht hat von den ihm in § 58 Abs. 2 ArbGG eingeräumten Ermessen ohne Rechtsfehler Gebrauch gemacht. Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten können die Gerichte der Tatsacheninstanz unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Glaubwürdigkeit von der Beeidigung absehen, wenn sie die Aussagen der Zeugen für so unglaubwürdig halten, daß sich an dieser Bewertung durch die Beeidigung nichts ändern würde (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 391 Anm. I 3 a). Für das arbeitsgerichtliche Verfahren gilt nichts anderes; § 58 Abs. 2 Satz 1 ArbGG erwähnt diesen Gesichtspunkt nicht. Mit der Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits hat sich das Berufungsgericht ebenfalls auseinandergesetzt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn es die Beeidigung deshalb ablehnt, weil die Aussagen dieser Zeugen immer noch erhebliche Zweifel an der Wahrheit der klägerischen Behauptungen offenließen. Die Entscheidung dieses Rechtsstreits stand und fiel nicht mit der Aussage dieser Zeugen; ihre Aussagen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

sind nur ein Glied der Kette einer umfassenden Beweiswürdigung.
Das gleiche gilt für die Aussagen der Zeugen St und L -
.

3. Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Nitsche

Dr. Hirt

